

listen T 5 verwenden, die zwar alle Angaben der Liste nach dem Muster in Anhang III enthalten, jedoch nicht alle Voraussetzungen der §§ 2, 3, 4 und 6 sowie die Voraussetzung des § 8 Abs. 2 betreffend die Verpflichtung, jeden Warenposten der Liste mit einer laufenden Nummer zu versehen, erfüllen. Diese Listen müssen jedoch so gestaltet sein und ausgefüllt werden, daß sie von den Zollstellen und sonstigen zuständigen Stellen ohne Schwierigkeiten ausgewertet werden können.

(2) Die Zulassung wird nur Unternehmen erteilt, welche die von den Zollbehörden für erforderlich erachtete Gewähr bieten.

Der Inhaber der Zulassung haftet für jede mißbräuchliche Verwendung — auch durch dritte Personen — der von ihm ausgestellten Ladelisten.

§10

(1) Das Kontroll exemplar T 5 und gegebenenfalls die Ergänzungsbätter T 5 bis oder die Ladelisten T 5 werden von dem Beteiligten im Original und mit mindestens einer Durchschrift ausgestellt. Die Unterschrift darf nicht durchgeschrieben werden.

(2) Das Kontroll exemplar T 5 und gegebenenfalls die Ergänzungsbätter T 5 bis oder die Ladelisten T 5 müssen hinsichtlich der Warenbezeichnung und der besonderen Angaben alle Eintragungen enthalten, die gemäß den Bestimmungen über die eine Überwachung erfordernde Maßnahme notwendig sind.

(3) Werden die Waren nicht zu einem Versandverfahren abgefertigt, so muß das Kontroll exemplar T 5 einen Hinweis auf das in dem, betreffenden Verfahren verwendete Papier enthalten.

(4) Der Versandschein oder das für das in dem betreffenden Verfahren verwendete Papier muß einen Hinweis auf das oder die ausgestellten Kontroll exemplare enthalten.

§11

(1) Im Rahmen eines Versandverfahrens wird das Kontroll exemplar T 5 von der Abgangszollstelle ausgestellt. Die zuständige Zollstelle des Bestimmungsmitgliedstaats überwacht die vorgesehene oder vorgeschriebene Verwendung oder Bestimmung oder läßt sie überwachen.

(2) Eine Durchschrift des Kontroll exemplars T 5 verbleibt bei der Abgangszollstelle.

(3) Das Original des Kontroll exemplars T 5 begleitet die Waren ebenso wie das Papier über das angewendete Verfahren.

(4) Unbeschadet des §20 der Verordnung über das Versandverfahren wird das Original des Kontroll exemplars T 5 unverzüglich an die in dem Feld „Zurücksenden an“ vermerkte Anschrift gesandt, nachdem es von der zuständigen Zollstelle des Bestimmungsmitgliedstaats mit dem entsprechenden Vermerk versehen worden ist.

§12

Werden Waren, die einer Überwachung der Verwendung und/oder Bestimmung unterliegen, nicht im Versandverfahren befördert, so wird für sie neben dem für das benutzte Verfahren erforderlichen Papier noch ein Kontroll exemplar T 5 ausgestellt. Für seine Ausstellung und Verwendung gelten die in § 11 festgelegten Voraussetzungen.

§13

Eine Eingangsbescheinigung auf einem Vordruck nach dem in § 1 Abs. 4 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Versandverfahren — Durchführung und Vereinfachung des Versandverfahrens — vorgesehenen Muster wird auf Antrag der Person ausgestellt, die der zuständigen Zollstelle des Bestimmungsmitgliedstaats die Warensendung mit dem dazugehörigen Kontroll exemplar T 5 gestellt hat. Die Eingangsbescheinigung kann das Kontroll exemplar T 5 nicht ersetzen.

§14

(1) Die Zollbehörden der Mitgliedstaaten können ausnahmsweise zulassen, daß eine von einem Kontroll exemplar T 5 begleitete Sendung sowie dieses Kontroll exemplar T 5 vor Beendigung des Verfahrens, für das das Kontroll exemplar ausgestellt wurde, aufgeteilt werden. Aufgeteilte Sendungen können jedoch nicht erneut aufgeteilt werden.

(2) Abs. 1 gilt jedoch vorbehaltlich der Maßnahmen der Europäischen Gemeinschaft für Erzeugnisse aus Interventionsbeständen, die einer Kontrolle ihrer Verwendung und/oder Bestimmung unterliegen und die vor Erreichen ihrer endgültigen Verwendung und/oder Bestimmung in einem anderen Mitgliedstaat verarbeitet werden.

(3) Die Aufteilung nach Abs. 1 wird unter den in den Absätzen 4 bis 7 bezeichneten Voraussetzungen durchgeführt. Die Mitgliedstaaten können von diesen Voraussetzungen abweichen, wenn die gesamte aufgeteilte Sendung der angemeldeten Verwendung oder Bestimmung in dem gleichen Mitgliedstaat zugeführt wird, in dem auch die Aufteilung vorgenommen wird.

(4) Die Zollstelle, bei der die Aufteilung erfolgt, stellt unter Verwendung eines Vordrucks des Kontroll exemplars T 5 für jede Partie der aufgeteilten Sendung gemäß § 10 einen Auszug aus dem Kontroll exemplar T 5 aus.

Jeder Auszug muß unter anderem die besonderen Angaben des ursprünglichen Kontroll exemplars T 5 enthalten; hierbei ist insbesondere die Eigenmasse der betreffenden Waren anzugeben. In Feld 106 jedes Auszugs sind die Eintragsnummer, das Datum, die Zollstelle, die das ursprüngliche Kontroll exemplar T 5 ausgestellt hat, sowie deren Land anzugeben, hierfür ist einer der nachstehenden Vermerke zu verwenden:

— Extracto del ejemplar de control: _____

(número, fecha, aduana y país de expedición)

— Udskrift af kontrol eksemplar: _____

(nummer, -dato, udstedende toldsted og land)

— Auszug aus dem Kontroll exemplar: _____

(Nummer, Datum, ausstellende Zollstelle und Land)

— Алболссора той автнпзлон *ektfiow*: _____

(осдібцд, т'редорграа, теХсоевоі май х"0а ёхббаесод)

— Extract of control copy: _____ ! _____

(Number, date, office and country of issue)

— Extrait de l'exemplaire de contrôle: _____

(numéro, date, bureau et pays de délivrance)

— Estratto dell'esemplare di controllo: _____

(numero, data, ufficio e paese di emissione)

— Uittreksel uit controle-exemplaar: _____

(nummer, datum, kantoor en land van afgifte)

— Extracto do exemplar de controlo: _____

(numero, data, estância aduaneira, país de emissão)